



Erleichterungen bei der Umsatzsteuer

Die Finanzverwaltung reagiert auf die Coronakrise mit diversen Erleichterungen für die Steuerpflichtigen. Das betrifft auch die Umsatzsteuer.

STUNDUNG DER UMSATZSTEUER

Mit [BMF-Schreiben vom 19.3.2020](#) hat die Finanzverwaltung diverse Maßnahmen ergriffen, mit denen sie den von der Krise betroffenen Unternehmen unter die Arme greifen will. So sind beispielsweise (zinslose) Steuerstundungen für die bis Jahresende fälligen Steuern möglich. Das gilt neben Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auch für die Umsatzsteuer. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Maßstäbe angelegt werden.

Hinweis: Bisher (= vor der Coronakrise) wurde eine Stundung der Umsatzsteuer von der Finanzverwaltung i. d. R. abgelehnt, da die Umsatzsteuer vom Endverbraucher getragen und vom Unternehmer lediglich „eingesammelt“ wird.

ERSTATTUNG VON SONDERVORAUSZAHLUNGEN

Die auf Umsatzsteuerrecht spezialisierte Kanzlei KMLZ meldet in Ihrem [Newsletter \(10/2020\)](#), dass in einigen Bundesländern die Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung erstattet werden sollen.

Dies gilt (teilweise mit Einschränkungen) für:

- / Baden-Württemberg
- / Bayern
- / Berlin
- / Brandenburg
- / Bremen
- / Hamburg (noch nicht offiziell bestätigt)
- / Hessen (formloser Antrag genügt)
- / Mecklenburg-Vorpommern
- / Niedersachsen (nur im Verhältnis des Umsatzrückgangs)
- / Nordrhein-Westfalen
- / Rheinland-Pfalz
- / Saarland
- / Sachsen (formloser Antrag genügt)
- / Sachsen-Anhalt
- / Schleswig-Holstein
- / Thüringen

ACHTUNG:

Die Regelungen können je nach Bundesland variieren. Teilweise soll die Sondervorauszahlung auch nicht erstattet, sondern mit Zahllasten verrechnet werden.

PRAXIS TIPP:

Lt. KMLZ kann dies durch eine berichtigte Anmeldung (Eintragung einer „1“ in Zeile 22 und einer „0“ in Zeile 24 des Vordrucks USt 1 H) geschehen. Die Dauerfristverlängerung bleibt dabei erhalten! Es empfiehlt sich zudem, in Zeile 34 eine „1“ einzutragen, da man von der „normalen“ Berechnung der Sondervorauszahlung abweicht. Diese Abweichung sollte in einem gesonderten Schreiben begründet werden.

VERLÄNGERUNG DER ABGABEFRISTEN?

Lt. KMLZ wird auch eine Verlängerung von Abgabefristen diskutiert sowie eine grundsätzliche Umstellung auf quartalsweise (statt monatlicher) Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Dies ist allerdings bisher noch nicht umgesetzt worden.

Hinweis: Auch falls es nicht zu einer Verlängerung der Abgabefristen kommt, kann durch einen Stundungsantrag die aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung resultierende Zahlung hinausgeschoben werden.

WEITERE MAßNAHMEN

Neben den zuvor genannten Erleichterungen können Unternehmen weitere Maßnahmen ergreifen, um ihre Liquidität zu erhöhen:

- / Berichtigung der Umsatzsteuer nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG (wenn das Entgelt uneinbringlich geworden ist)
- / Vorsteuer frühestmöglich geltend machen (z.B. durch schnelleren Rechnungsprüfungsprozess)

- / Rechnungen um das Monatsende früher anfordern (insb. konzernintern)
- / Verrechnung / Abtretung von Erstattungsansprüchen
- / bei erwarteten höheren Erstattungsüberhängen Abstimmung mit Finanzamt suchen, um verzögerte Auszahlung (w. Rückfragen) zu vermeiden

(Quelle: Haufe)